



## Statuten

### I Grundlagen

#### Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Swiss DanceSport Federation (SDSF) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

SDSF hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten. SDSF ist der Dachverband der gesamtschweizerisch organisierten Verbände, die auf dem Gebiet des Tanzsportes tätig sind.

Aus Gründen der einheitlichen Terminologie ist immer die männliche Form gewählt. Gemeint ist aber, dass jede Funktion sowohl durch einen Mann als auch durch eine Frau ausgeführt werden kann.

#### Art. 2 Verbandsziele

Der Dachverband bezweckt die Förderung des Tanzsportes in der Schweiz sowie die Vertretung und Koordination der Aktivitäten der Tanz-Sport-Verbände gegenüber den Dachorganisationen des Sportes in der Schweiz und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Dachverband von den Unterverbänden übertragen werden.

Der Dachverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Mitgliedverband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von SwissOlympic [<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>] und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen.

### II Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Die SDSF führt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Verbandsmitglied (Full Member)
- b. Angeschlossenes Mitglied (Associated Member)
- c. Ehrenmitglied (Honorary Member)

##### Art. 3.1 Verbandsmitglied (Full Member)

Ein Verbandsmitglied (Full Member) ist eine juristische Person

- die über Vereine und/oder natürliche Personen als Mitglieder verfügt,
- deren vertretene Tanzsportart durch Swiss Olympic anerkannt ist
- sowie ihren Sitz in der Schweiz hat.

Eine durch Swiss Olympic anerkannte Tanzsportart kann nur durch ein einziges Verbandsmitglied (Full Member) vertreten werden.

Verbände gelten nicht als Vereine im Sinne dieses Artikels.

##### Art. 3.2 Angeschlossenes Mitglied (Associated Member)

Ein angeschlossenes Mitglied ist eine juristische Person, die den Zweck der Förderung des Tanzsport widmet sowie ihren Sitz in der Schweiz hat.

##### Art. 3.3 Ehrenmitglied (Honorary Member)

Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung zugesprochen erhält.



Er kann vergeben werden, wenn eine Person sich während mindestens acht Jahren zugunsten der SDSF und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder sich im Tanzsport durch besondere Dienste hervorgetan hat.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Delegiertenversammlung.

Art. 4 Aktivmitglieder - aufgehoben

Art. 5 Personenmitglieder - aufgehoben

#### **Art. 6 Aufnahme**

Die Delegiertenversammlung der SDSF beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches oder eines Antrages des SDSF Vorstandes.

#### **Art. 7 Aus- und Übertritte**

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie sind bis spätestens 6 Monate vor dem Austritt schriftlich zuhanden des SDSF-Präsidenten einzureichen. Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge erlischt erst mit dem Austritt.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Ein Mitglied, das dem Ansehen der SDSF schadet oder die Verbandsbeschlüsse oder die Statuten nicht achtet kann von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

#### **Art. 9 Delegierte, Stimm- und Wahlrecht**

Verbandsmitglieder (Full Member) und Angeschlossene Mitglieder (Associated Members) haben je eine Grundstimme. Ehrenmitglieder (Honorary Members) nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder (Unterverbände) bestimmen ihre Delegierten und die Art der Stimmvertretung selbst. Die Mitglieder des SDSF Vorstandes können auch Delegierte eines Unterverbandes sein.

Als Mitglieder in Organe der SDSF können nur Personen aufgenommen werden, die von einem Unterverband portiert wurden.



### **III SDSF-Organe**

#### **Art. 10 Organe der SDSF**

Die Organe der SDSF sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Vorstand
3. die statutarischen Kommissionen
4. die Kontrollstelle

#### **Art. 11 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes und der statutarischen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Kontrollstelle wird jedes Jahr neu gewählt. Das Amt kann einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

### **IV Delegiertenversammlung**

#### **Art. 12 Delegiertenversammlung**

Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche DV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die gewünschten Traktanden sind im Begehren aufzuführen, das an den SDSF-Präsidenten zu richten ist.

Die schriftliche Einladung mit den Traktanden ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

#### **Art. 13 Geschäfte der DV**

Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Genehmigung der SDSF-Jahresrechnung
6. Erteilung der Décharge an die verantwortlichen Organe
7. Genehmigung des Budgets
8. Festlegung der ordentlichen Jahresbeiträge
9. Wahl des Verbandspräsidenten, des Vorstandes, der statutarischen Kommissionen und der Kontrollstelle
10. Aufnahme von Mitgliedern gem. Art. 6, bzw. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 8
11. Beschlussfassung über Mitgliederleitbild und SDSF-Verbandspolitik
12. Genehmigung von Statutenänderungen
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der DV überwiesen werden.

#### **Art. 14 Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Für die Änderung der Statuten und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).



Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig.

Alle übrigen Geschäfte brauchen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

**Art. 15 Stimmgleichheit**

Kommt bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Jeder Unterverband kann in diesem Fall beim Präsidenten die Einberufung einer Schiedskommission verlangen.

**V Vorstand**

**Art. 16 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus je zwei Vertretern der Unterverbände plus dem Verbandspräsidenten zusammen. Der Verbandspräsident leitet den Vorstand, besitzt aber selbst kein Stimmrecht im Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Solange nur zwei Unterverbände Mitglied im Dachverband sind, stellt jeder Unterverband 3 Vertreter in den Vorstand.

**Art. 17 Präsidium**

Die Unterverbände stellen je Amtsdauer alternierend den Präsidenten des Dachverbandes. Diese Regel kann durch die DV mit absolutem Mehr jeweils für die nächste Amtsperiode aufgehoben werden.

**Art. 18 Stellvertretung**

Vorstandsmitglieder können sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen. Sie können aber bei Abwesenheit ihre Stimme schriftlich zuhanden des Präsidenten abgeben.

Entsteht durch Rücktritt während der Amtsperiode eine Vakanz im Vorstand, so ist der betroffene Unterverband berechtigt, einen Ersatz in den Vorstand zu delegieren, der bis zur nächsten DV die gleichen Rechte und Pflichten besitzt wie der Zurückgetretene.

Tritt vor der ordentlichen Wahl des Ersatzes eine weitere Vakanz auf, so hat der Vorstand sofort eine a.o. DV zur Wahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

**Art. 19 Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Geschäfte, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere:

1. Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen
2. Kontrolle und Weiterentwicklung der Verbandspolitik
3. Festsetzung und Kontrolle der strategischen Verbandsziele
4. Festlegung einer angemessenen Sekretariatsstruktur
5. Abschluss von Verträgen mit Unterverbänden bezüglich übertragener Aufgaben
6. Genehmigung von Reglementen, Richtlinien und Lehrplänen
7. Vorbereitung der Geschäfte der DV
8. Überwachung der Ausführung der DV-Beschlüsse
9. Kauf, Verkauf und Belehnung von Liegenschaften
10. Festlegung der Sitzungsgelder, Honorare und Spesenentschädigungen aller Organe und Beauftragten der SDSF
11. Veröffentlichung der Verbandsmitteilungen.



**Art. 20 Geschäftsleitung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Er regelt deren Pflichtenheft und überwacht deren Geschäftsführung.

**Art. 21 Geschäftserledigung**

Der Vorstand überträgt die Erfüllung der Verbandsaufgaben wenn immer möglich und sinnvoll einem Unterverband oder einer Drittperson oder -firma.

**Art. 22 Kommissionen / Delegierte**

Der Vorstand kann für Aufgaben Kommissionen und Delegierte einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodische Berichte. Die Kommissionen können ständiger oder vorübergehender Natur sein. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

**Art. 23 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung, eines allfälligen Vizepräsidenten, statt. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Wichtige Verbandsbeschlüsse werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

**Art. 24 Unterschrift**

Der Vorstand regelt die rechtsverbindlichen Unterschriften der SDSF in einem besonderen Reglement.

Dokumente und Verträge, die über die täglichen Geschäfte des Verbandes hinausgehen, müssen die Unterschrift des Verbandspräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten tragen.

**VI Statutarische Kommissionen**

**Art. 25 Schiedskommission**

Wird ein Antrag der Schiedskommission unterbreitet, so bestellt jeder Unterverband einen Vertreter in dieser Kommission.

Diese Kommissionsmitglieder wählen als weiteres Mitglied einen Obmann. Kommt innert zwei Monaten keine Wahl zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht über die Wahl von Obmännern in Schiedsgerichte desjenigen Kantons, in dem der Verband seinen Sitz hat.

Die Beschlüsse der Schiedskommission haben Gültigkeit wie Beschlüsse der DV und können nur von dieser wieder abgeändert werden.

Sie müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

**VII Kontrollstelle**

**Art. 26 Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle kann die DV eine Treuhandgesellschaft oder zwei Rechnungsrevisoren bestimmen.

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der SDSF und berichtet der DV über deren Ergebnisse zusammen mit der Empfehlung über Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.



## **VIII Finanzen**

### **Art. 27 Finanzielle Mittel des Verbandes**

Der Verband finanziert sich aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Dienstleistungen und Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.

### **Art. 28 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder entrichten je Mitgliederkategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mit diesen Mitgliederbeiträgen sollen die dem Dachverband übertragenen Aufgaben finanziert werden.

### **Art. 29 Dienstleistungen**

Aufgrund von konkreten Aufträgen übernimmt der Dachverband Dienstleistungen für die Unterverbände. Diese werden separat erfasst und durch vertragliche Beiträge der teilnehmenden Unterverbände finanziert.

Jeder Unterverband ist frei, den Verträgen über Dienstleistungen des Dachverbandes beizutreten oder abseitszustehen.

### **Art. 30 Gönnerbeiträge Sponsoren**

Der Dachverband kann selbständig Gönner suchen.

Vor dem Abschluss von Sponsor-Verträgen ist mit jedem Unterverband Kontakt aufzunehmen, ob dieser schon entsprechende Verpflichtungen eines anderen oder desselben Sponsors übernommen hat.

Die Aufhebung der Branchenexklusivität kann nur mit der Genehmigung eines schon bestehenden Sponsors eines Unterverbandes und/oder des Dachverbandes beschlossen werden.

## **IX Mitgliedschaftspflichten und Corporate Identity**

### **Art. 31 Pflichten der SDSF-Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten der SDSF und Beschlüsse seiner Organe anzuerkennen und den finanziellen Pflichten nachzukommen.

### **Art. 32 SDSF-Signet**

Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Drucksachen und Inseraten das SDSF-Signet zu verwenden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. September 1991 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Änderungen und Bereinigungen wurden beschlossen an den Delegiertenversammlungen vom:

18. Mai 1994; 10. Mai 1995; 7. Mai 2007; 5. November 2017 (Ergänzung von Art. 2 zu Ethik und Fair-play); 2. April 2022 (Mitgliedkategorien)